

Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht

Es wird häufig vom Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung gesprochen. Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings meistens heraus, dass damit lediglich die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemeint ist, wie sie inzwischen von vielen Staaten und internationalen Organisationen anerkannt wird, die jedoch weit davon entfernt ist, ein Menschenrecht zu sein. Es gibt einen gravierenden Widerspruch zwischen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und einem Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung.¹

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im staatlichen und internationalen Recht

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist umstritten. In älteren Menschenrechtserklärungen kommt es gewöhnlich nicht vor.

Die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* des Europarats von 1950. Artikel 4 sagt unmissverständlich:

„(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
(3) Als ‚Zwangs- und Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Artikels gilt nicht (...) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen ... eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflcht tretende Dienstleistung“.

Das findet eine Parallele in Artikel 8 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* der Vereinten Nationen von 1966.

Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit sind verboten, aber nicht wenn es um Krieg und Militär geht. Der Europarat und andere internationale Organisationen bewegen sich innerhalb dieser Logik.

Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung kann sich nicht aus dem Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit ergeben, solange militärische Zwangsarbeit und davon abgeleitete Ersatzzwangsdienste von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen sind.

Die heute zumindest in Westeuropa vorherrschenden Vorstellungen und Rechtsvorschriften zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung gehen auf andere Wurzeln zurück. Es ist im

¹ Ausführlicher als hier: Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung: Ein Widerspruch. In: Wolfram Beyer (Hg.): *Kriegsdienste verweigern – Pazifismus aktuell. Libertäre und humanistische Positionen*. Oppo-Verlag, Berlin 2007 S. 26-55, aktualisiert in der zweiten Auflage 2011, S. 50-79; ebenfalls erschienen in: *Forum Pazifismus* Nr. 15, 3. Quartal 2007 S. 3-15 (unter dem Titel: Ein gravierender Widerspruch: Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung). Siehe auch: Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung. Antimilitaristisch-pazifistisches Konzept und Menschenrecht. In: *Wissenschaft und Frieden – Dossier 57 (Beilage zu Wissenschaft und Frieden 2/2008)* S. 2f.

internationalen und im einzelstaatlichen Recht üblich geworden, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht vom Recht des Einzelnen auf Leben und Freiheit, sondern von der Gedanken-, Religions- oder Gewissensfreiheit abzuleiten, wobei vor allem der Begriff des Gewissens eine zentrale Rolle spielt.²

Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn man über den deutschen Sprachraum hinausschaut: Das deutsche Wort Kriegsdienstverweigerung wird im Englischen als *conscientious objection* wiedergegeben, als Verweigerung aus Gewissensgründen. Dasselbe gilt für die meisten anderen Sprachen.³ Der deutsche Begriff beschreibt die Handlung, der englische die Motivation. Es fällt schwer, Kriegsdienstverweigerung als motivationsunabhängiges Menschenrecht zu begreifen, wenn man sprachlich und gedanklich vom Begriff *conscientious objection* eingeengt ist.

Das Konzept der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Reduziert man die Kriegsdienstverweigerung auf die Verweigerung aus Gewissensgründen, dürfen nur Menschen, die sich auf Gewissensgründe berufen, den Kriegsdienst verweigern, andere nicht. Egal wie liberal die entsprechende Gewissensprüfung gehandhabt wird, wird damit das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation definiert, nicht als Menschenrecht für alle.

Das heutige Verständnis von Kriegsdienstverweigerung wurzelt in der frühen Neuzeit, als zuerst Gläubigen gewaltfreier christlicher Sekten das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausnahmeregelung zugestanden wurde.⁴ In der Ukraine z.B. gilt diese Einschränkung sogar heute: Nur Angehörige bestimmter religiöser Gruppen dürfen verweigern und das auch nur mit Unterstützung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.⁵ Aber auch in Staaten, in denen das Recht auf Militärdienstverweigerung über religiöse Kleingruppen hinaus ausgeweitet wurde, ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung konzeptionell immer noch seinem historischen Ursprung verhaftet.

2 Vgl. Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung in der EU und in den Beitrittsländern. In: Wissenschaft und Frieden 23(2004)2 S. 43-46; zur Problematik, ein Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung zu postulieren: Gernot Lennert: Deutschland ohne Zwang zum Kriegsdienst. Kriegsdienste verweigern bleibt aktuell. In: Wolfram Beyer (Hg.): *Kriegsdienste verweigern – Pazifismus aktuell. Libertäre und humanistische Positionen*. Oppo-Verlag, Berlin, zweite Auflage 2011, S. 31-49

3 Detailliert dazu: ebd. Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung: Ein Widerspruch S. 58f.

4 Vgl.: Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung: Ein Widerspruch S. 60-62; Wolfgang Weber-Zucht: Widerstand bis zum Äußersten leisten. In: Widerstand gegen die Wehrpflicht (Gruppe Kollektiver Gewaltfreier Widerstand gegen Militarismus Hg.) Weber, Zucht & Co., Kassel 1982 S. 7-16.

5 Vgl. Rudi Friedrich: „Ich will nicht gegen meine Nachbarn in den Krieg ziehen.“ Ukraine: Massenhafte Kriegsdienstverweigerung. Teil 2. In: Graswurzelrevolution Nr. 399 (Mai 2015) S. 21.

In der Gewissensprüfung, wie sie in der BR Deutschland und in ähnlich verfassten Staaten üblich geworden ist, wird wegen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt, wenn festgestellt wird, dass er oder sie⁶ aufgrund seiner oder ihrer gewissensbedingten Persönlichkeitsstruktur im Rahmen des Militärdienstes nicht töten kann, ohne schweren seelischen Schaden zu erleiden. Im Vordergrund steht der Zwang der vom Gewissen ausgeht, laut Bundesverfassungsgericht

„ein wie immer begründbares, jedenfalls aber real erfahrbares seelisches Phänomen (...), dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind.“⁷

Das Bundesverwaltungsgericht definiert eine Gewissensentscheidung als

„eine ernste sittliche Entscheidung, die für den Betroffenen als innerer Zwang verbindlich ist.“⁸

Das Gewissen wird also als ein real erfahrbarer und damit letztendlich auch überprüfbarer „Zustand“⁹ einer Person begriffen, der sie zu einem bestimmten Handeln zwingt. Ein solcher Gewissensbegriff verneint die freie Willensbildung des Individuums. Der oder die Einzelne ist demnach einem Zwang ausgeliefert, ob er oder sie will oder nicht. Das Individuum wird als von einer fremden Autorität gesteuert gesehen, die ihm befiehlt, was zu tun ist.

Es geht also keineswegs darum, ob jemand Militärdienst leisten will, sondern darum ob er Militärdienst leisten kann, letztendlich nichts anderes als eine weitere Variante der Untauglichkeit, zusätzlich zur Untauglichkeit aus medizinischen Gründen.

Nicht anerkannt werden diejenigen, die aufgrund rationaler Abwägung ihrer und anderer Menschen Interessen und unter Berufung auf ihre Rechte als Individuum keinen Kriegsdienst leisten wollen. Anerkannt wird nur, wer keinen Militärdienst leisten kann, aber nicht wer zwar könnte, wenn er wollte, aber nicht will.

Die einzelnen Elemente des Konzepts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen laden zur Gewissensprüfung ein. Wenn der freie Wille des Individuums schon konzeptionell

6 Neuerdings stellt sich das Problem der Gewissensprüfung vermehrt auch für Frauen, wenn sie wie in Israel zwangsrekrutiert werden oder wenn sie als Berufssoldatinnen verweigern.

7 Entscheidung vom 20.12.1960, zitiert nach Winfried Schwamborn: Handbuch für Kriegsdienstverweigerer. Pahl-Rugenstein, Köln⁹1983, S. 39, vgl. auch <http://archiv.tu-chemnitz.de/pub/1997/0035/k3.html>, <http://lexetius.com/2005,1829> (25.1.2007).

8 Zitiert nach Schwamborn: Handbuch S. 39. Ähnlich auch in der Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats vom 21.6.2005 „Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“ [BVerwG 2 WD 12.04](http://www.bverwg.de) TDG N 1 VL 24/03 <http://www.bverwg.de> (25.1.2007)

9 Kari Palmen: Refusal of military service as a political act and its significance for the individual. In: In: Youth and Conscriptio (Kimmo Kiljunen/Jouko Väänänen Hg.) (IPB/WRI/Peace Union of Finland/Union of Conscientious Objectors in Finland) Genf/London/Helsinki 1987 S. 160-68, S. 160.

als irrelevant eingestuft wird, ist es auch konsequent, wenn andere und nicht die Betroffenen selbst darüber befinden, ob eine Gewissensentscheidung vorliegt oder nicht.

Wird das Gewissen als feststellbarer Geisteszustand definiert, der zur Untauglichkeit für den Militärdienst führt, liegt nichts näher als zu überprüfen, ob dieser Zustand gegeben ist, analog zur Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit in der Musterung. Zum Musterungsausschuss gesellt sich dann der Gewissensprüfungsausschuss.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen impliziert auch, dass diejenigen, die keine Gewissensgründe nachweisen können oder gar nicht diesen Anspruch erheben, nicht anerkannt werden und auch nicht verdienen, anerkannt zu werden.

Die zentralen Elemente des Konzepts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind:

- Keine Infragestellung staatlicher Zwangsrekrutierung zum Krieg,
- Einschränkung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung auf das Vorhandensein einer Überzeugung,
- Überprüfung dieser Überzeugung, z.B. durch Gewissensprüfung
- Zwang zum Ersatzdienst für Militärdienstverweigerer sowie
- Strafen im Fall von Nicht-Anerkennung und Totalverweigerung

Einige Konsequenzen der Verweigerung aus Gewissensgründen

Die Erfahrung mit der Gewissensprüfung in der BR Deutschland belegt, dass religiös argumentierende Verweigerer wesentlich leichter anerkannt wurden als andere. Nicht-religiöse Kriegsdienstverweigerer wurden genötigt, sich als etwas darzustellen, was sie meistens nicht waren, wodurch sie weniger glaubwürdig wirkten. Unabhängig davon, wie eng oder weit die anerkennenswerten Gewissensgründe gefasst werden oder wie liberal die Gewissensprüfung gehandhabt wird, wird der Verweigerer aus Gewissensgründen genötigt zu behaupten, dass er nicht anders handeln könne. Er muss sich als Mensch darstellen, der aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur in seinen Handlungsmöglichkeiten festgelegt ist. Er darf sich nicht aus freiem Willen gegen Militärdienst entscheiden. Er muss sich als zwanghaft Handelnder gebärden, der aufgrund seiner Gewissensbehinderung untauglich fürs Militär ist. Ein rational denkender Mensch, der damit konfrontiert wird, für den Krieg zwangsrekrutiert zu werden oder zumindest in einer Kaserne gefangen gehalten zu werden, denkt in erster Linie an sein eigenes Leben, seine eigene körperliche Unversehrtheit und seine eigene Freiheit. Erst in zweiter Linie denkt er an diejenigen, die er möglicherweise auf Befehl ermorden oder verletzen soll. Bei der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird

den Betroffenen zugemutet, einen Altruismus zu vertreten, der so weitgehend und selbstverleugnend ist, dass ihn nur äußerst wenige Menschen glaubwürdig vertreten können. Alle anderen Menschen wirken dadurch zwangsläufig mehr oder weniger unglaubwürdig. Das gilt nicht nur für die staatliche Gewissensprüfung, sondern auch für die Kriegsdienstverweigerungsbewegung selbst. Sie proklamiert das „Recht, das Töten zu verweigern“.¹⁰ Doch wer wagt es schon, das Recht, nicht getötet zu werden, zu fordern? Jeder Mensch mit Selbsterhaltungsinteresse muss zwangsläufig daran denken. Doch die allseits betonten Gewissensgründe erzwingen eine gekünstelte altruistische Heuchelei. Damit soll nicht gesagt werden, dass es unglaubwürdig ist, wenn Kriegsdienstverweigerer erklären, dass sie andere Menschen nicht töten wollen. Das ist sogar äußerst glaubwürdig. Denn zur Mordbereitschaft auf Befehl müssen Menschen erst durch den militärischen Drill erzogen werden. Doch wer so tut, als ob sein eigenes Lebens- und Überlebensinteresse unwichtig und nicht erwähnenswert sei, und kein Wort darüber verliert, muss unglaubwürdig wirken, falls er nicht zur verschwindend kleinen Minderheit gehört, die wirklich so empfindet. Hinzu kommt, dass der gewissensprüfende Staat festlegt, was als Gewissensgrund gelten darf, womit Menschen genötigt werden, nur Gründe anzugeben, die zur Anerkennung führen können, obwohl sie nicht ihrer eigenen ethischen Motivation entsprechen, was ihre Glaubwürdigkeit zusätzlich vermindert.

Das historische Beispiel der christlichen Sektierer mit ihrer Bereitschaft zum Leiden und zum Märtyrertum wirkt nach. Man erwartet häufig vom Kriegsdienstverweigerer, dass er bereitwillig leidet und Nachteile auf sich nimmt. Er soll nicht einfach ohne jegliche Repression sein Leben und seine Freiheit genießen. Nein, er soll einen Ersatzdienst leisten. Da seine Gewissensentscheidung angezweifelt wird, liegt die Forderung nahe, dass der Ersatzdienst länger oder deutlich unbequemer sein soll als der Militärdienst. Oder die Kriegsdienstverweigerungsbewegung selbst organisiert einen Alternativdienst außerhalb des staatlichen Zwangsdienstsystems, wobei der Gedanke, dass irgendein Dienst geleistet werden muss oder soll, nur weil jemand zwangsrekrutiert werden soll, damit übernommen wird.¹¹ Würde Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht betrachtet, wäre es abwegig, Menschen für seine Inanspruchnahme zu bestrafen. Wird sie lediglich als Recht aufgrund einer

10 The right to refuse to kill. Publikation des European Bureau for Conscientious Objection (EBCO)/ Bureau européen de l'objection de conscience (BEOC). Ähnlich auch: Refusing to kill. Publikation der Peace Pledge Union in Großbritannien.

11 Hannah Brock: Building the Alternative. In: Conscientious Objection. A Practical Companion for Movements. War Resisters' International, London 2015 S. 173-175, Beispiele aus Spanien und Großbritannien.

Gewissensentscheidung gesehen, öffnet dies den Weg für Gewissensprüfungen und Repressionen aller Art.

Berufung auf Gewissensfreiheit unumgänglich

Dies soll keineswegs bedeuten, dass Gewissensfreiheit verzichtbar oder wertlos sei. In der praktischen Kriegsdienstverweigerungssolidaritätsarbeit ist es nötig, sich bei Appellen an Regierungen auf das geltende Recht und international vereinbarte Normen zu berufen - und damit auf das beschränkte Recht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.¹² Für Berufssoldaten und –soldatinnen ist die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein Weg, um aus dem Militär herauskommen. Die Gewissensfreiheit ist darüber hinaus wichtig, wenn es darum geht, im zivilen Leben Arbeit zu verweigern, die dem Krieg dient, ohne deshalb Sanktionen von Arbeitsagenturen oder dergleichen ausgesetzt zu sein.

Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht

Als Menschenrechte sind, wie die Brockhaus-Enzyklopädie zusammenfasst, Rechte definiert,

„die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung im Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur, bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, polit. oder sonstige weltanschaul. Vorstellungen, nat. oder soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als M.<ensch> unberührt.“¹³

Ein Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung, abgeleitet aus den Rechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit müsste also – im Unterschied zur Verweigerung aus Gewissensgründen - allen Menschen zustehen, ohne Diskriminierung nach Persönlichkeitsmerkmalen, Gründen oder Überzeugungen, und selbstverständlich ohne Auferlegung von Musterung, Gewissensprüfung, Ersatzdienst oder anderen Strafen. Maßgeblich wäre nicht das Vorhandensein von Gewissensgründen, sondern der Wille der Betroffenen.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Widerspruch zur Zielsetzung des Pazifismus

12 Zur praktischen Arbeit auf Basis des geltenden Rechts: Conscientious Objection. A Practical Companion for Movements. War Resisters' International, London 2015 S. 67-78; Hannah Brock: Die Vereinten Nationen für Kriegsdienstverweigerung einspannen. In: Friedensforum Nr. 5/2013, S. 36f; War Resisters' International: A Conscientious Objector's Guide to the International Human Rights System. <http://co-guide.info/> (zuletzt gesehen 30.6.2016)

13 Menschenrechte. In: Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. 19. Auflage. Bd. XIV. Mannheim 1991, S. 466-469, hier S. 466.

Eine Bewegung, die Krieg und Militär beseitigen will, muss dem Militär die personelle Basis entziehen. Sie kann nicht wollen, dass auch nur ein einziger Mensch Soldat oder Soldatin wird und dass auch nur ein einziger Mensch ins Militär gezwungen wird. Von daher kann es nicht genügen, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nur für Menschen mit einer bestimmten Gesinnung und Persönlichkeitsstruktur zu fordern, die diese Gesinnung auch noch nachweisen und einen Militärsatzdienst leisten müssen, während der Rest der Dienstpflichtigen zum Militär gezwungen wird. Ein dermaßen beschränktes Verweigerungsrecht kann langfristig nicht viel mehr sein als eine humanitäre Erleichterung für die Betroffenen, denen – im Fall der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen – Gefängnis oder Schlimmeres erspart bleibt. Das ist an sich ein lohnendes Ziel. Aber es wird keine Entmilitarisierung oder entscheidende Behinderung der Kriegsführungsfähigkeit zur Folge haben. Die westeuropäischen Staaten haben bewiesen, dass die Dienstverweigerung als Ausnahmerecht für Staat und Militär sehr gut verkraftbar ist. Pazifismus, so wie er seit vielen Jahrzehnten verstanden wird, ist nicht nur eine Bewegung gegen zwischenstaatlichen Krieg, sondern gegen Gewalt schlechthin. Die Verletzung von Menschenrechten, nicht-kriegerische physische und strukturelle Gewalt und Repression müssten aus pazifistischer Sicht ebenso abgelehnt werden wie Krieg. Die Beschränkung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung auf Gewissensgründe führt zu Zwangsmusterungen, Gewissensprüfungen, Zwangersatzdienst im Fall der Anerkennung, staatlicher Repression in Form von Militärdienstzwang oder Haft für nicht anerkannte Verweigerer sowie Diskriminierung nicht-religiöser Verweigerer, um nur die menschenrechtlich relevantesten zu nennen. Wer für Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen plädiert, nimmt zwangsläufig diese Menschenrechtsverletzungen in Kauf. Sie ergeben sich nicht nur aus dem Interesse von Staat und Militär, die Kriegsdienstverweigerung zu unterbinden oder zu erschweren, sondern sind, wie oben erläutert wurde, logische Folge der zugrunde liegenden Konzeption.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen muss notwendigerweise ein Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation oder einem bestimmten Persönlichkeitsbild bleiben. Damit wird garantiert, dass es immer Menschen geben wird, die mangels nachweisbarer Gewissensentscheidung und mangels der erwünschten Persönlichkeitsmerkmale zum Militär gezwungen werden können. Eine solche Personalbestandsgarantie fürs Militär kann aus pazifistischer Perspektive nicht erstrebenswert sein. Wer die Abschaffung von Krieg und Militär als Ziel hat, kann nicht wollen, dass auch

nur eine einzige Person, egal wie gewissenst motiviert oder gewissenlos sie ist, Militärdienst leistet.

Wer Krieg und Militär ablehnt, müsste sich konsequent für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung einsetzen, das allen Menschen unabhängig von Gesinnung und Motivation und ohne jede Bestrafung zustehen soll. Das allein wird nicht den Frieden bringen, ist aber eine unabdingbare Voraussetzung.

Gernot Lennert